

**Nachhaltigkeit und Transparenz  
im Anlagestock des Sicherungsvermögens  
der Versicherungsbranche**

**Recherche im Rahmen  
der Prüfungsarbeit**

– **ecoanlageberater** –

**Marcus Reichenberg  
Dezember 2012**

## Prolog

Dem Anlagestock des Versicherungswesens kommt im Rahmen einer zukünftigen, nachhaltigen Wirtschaftsordnung eine besondere Bedeutung zu. Als Teil des Sicherungsvermögens nach § 66 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) betrug das in Kapitalanlagen verwaltete Vermögen 2010 1.256,4 Mrd. Euro<sup>1</sup>. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) wirbt einleitend in seinem jährlich erscheinenden »Statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft« damit, dass die Versicherungswirtschaft ein wichtiger institutioneller Investor für die Wirtschaft ist. Wird die Struktur der Kapitalanlagen betrachtet, so fallen 78,8% auf Renten, nur 3,3% auf Aktien und 10,8% auf Beteiligungen, der Rest sind Immobilien (2,9%) und sonstige Kapitalanlagen.

### 1. Der Deutsche Staat und der Anlagestock

Der Deutsche Staat hat sich vielfache Rechte der Versicherungsregulierung einbehalten. Das Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 beinhaltet in aktueller Fassung verschiedenste Regelungen der Einflussnahme. Die staatliche Aufsicht übernimmt in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), sie teilt sich die Aufgabe mit den Ländern. Lt. BaFin bestehen die beiden Hauptziele der Versicherungsaufsicht darin:

- die Belange der Versicherten ausreichend zu wahren und
- sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllbar sind.

*Besondere Bedeutung kommt dabei der Solvenzaufsicht zu. Die Versicherer haben insbesondere ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die Vermögenswerte sicher und rentabel anzulegen und die kaufmännischen Grundsätze einzuhalten.*<sup>2</sup>

Das staatliche Interesse am Kapitalanlagenbestand der Versicherungsbranche zeigt ein Vergleich zur Deutschen Staatsverschuldung und dem Bruttoinlandsprodukt.

Bruttoinlandsprodukt (nominal) 2011 <sup>3</sup>	2,60 Billionen Euro
Staatsverschuldung <sup>4</sup>	2,24 Billionen Euro
Anlagestock Versicherungswesen	1,25 Billionen Euro

### 2. Sicherungsvermögen

Das Sicherungsvermögen ist der Teil der Aktiva eines Versicherungsunternehmens, welcher sicherstellen soll, die Ansprüche der Versicherungsnehmer im Insolvenzfall zu sichern. Eine direkte staatliche Einflussnahme auf das Sicherungsvermögen der Versicherungswirtschaft ist durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt. § 70 VAG regelt die Überwachung des Sicherungsvermögens durch einen Treuhänder. *Die Auswahl des Treuhänders liegt im pflichtgemäßen Ermessen des für seine Bestellung gem. § 71 Abs. 1 VAG zuständigen Organ des Unternehmens. Der Treuhänder darf erst bestellt werden, nachdem er zuvor der BaFin benannt worden ist und diese die Unbedenklichkeit der Bestellung bestätigt hat, § 71 Abs. 2 VAG.*<sup>5</sup> Weiterhin regelt das VAG in § 54, dass die Bestände des Sicherungsvermögens [...] so anzulegen sind, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. In Abs. 3 des gleichen Paragraphen wird die Bundesre-

1) Statistisches Tagebuch GDV 2011 (Punkt 13)

2) Statistika GmbH, <http://de.statista.com/statistik/faktenbuch/355/a/laender/deutschland/wirtschaft-in-deutschland/>

3) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4) Statistische Bundesamt, Verbindlichkeiten 2011

5) Rundschreiben 13/2005 (VA) – Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens

gierung durch Rechtsverordnung ermächtigt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Richtlinien zur Lebensversicherung in Form von quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens zu erlassen.

§ 89 VAG regelt weiterhin seit Inkrafttreten am 17.02.1992, dass die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtung eines Lebensversicherers aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen kann. Alle Zahlungsarten, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherern der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Voraussetzungen darauf, können zeitweilig verboten werden. Der Paragraph kam nach der Finanzkrise des 11. September 2001 in den Fokus der Öffentlichkeit, als mit Inkrafttreten am 09.04.2004 folgende Zusätzlichkeit vereinbart wurde: *»Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.«*

### **3. Politisch verfügte Nachhaltigkeit im Anlagestock**

Die Ausführungen zeigen, dass der Staat im Rahmen der freien Marktwirtschaft Regularien der Aufsicht und Einflussnahme zum Wohl der Versicherten und zur Sicherung des Anlagestocks geschaffen hat. Die Regulierung greift soweit, dass per staatliches Dekret die Auszahlungsverpflichtung zeitweise eingeschränkt, gar verboten werden kann.

Bei den nach VAG aufgeführten staatlichen Möglichkeiten handelt es sich um direkte finanzielle Einflussfaktoren. Inwieweit die staatliche Einflussnahme außerhalb finanzieller Faktoren gehen kann oder sollte, ist eine politische Grundsatzfrage, die wie folgt gestellt werden kann: Sind staatlich verordnete nichtfinanzielle Zielbeschreibungen im Anlageuniversum des Sicherungsvermögens sinnvoll?

Greensurance® beantwortet diese Frage mit einem klaren »JA«, wenn es sich um das übergeordnete UN-Ziel des Klimaschutzes handelt. In Erweiterung zu dieser Bekenntnis ist ein genereller Denkansatz einer nichtfinanziellen Zielbeschreibung zu mehr Nachhaltigkeit im Anlagestock zu diskutieren. Ein Nachhaltigkeitsdreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialer Gerechtigkeit würde neben sozial-ökologischen Positiveffekten den Anlagestock vor Risiken schützen, die im klassischen Finanzrating keine Berücksichtigung finden.

Dabei kann die staatliche Einflussnahme nicht soweit gehen, dass einzelne Positiv-, wie Negativkriterien festgelegt werden. Handelsrechtlich wäre eine Nachhaltigkeitsfestschreibung mit Einzelkriterien nicht umsetzbar. Beispielsweise würden Negativkriterien wie Atomkraft, Grüne Gentechnik oder Kriegswaffen ganze Staaten aus dem Anlageuniversum verbannen, was zu handelsrechtlichen Konsequenzen führen würde. Deshalb sollte eine Nachhaltigkeitsrichtlinie die Versicherungsbranche generell dazu auffordern, ihren Anlagestock auf eigens festgelegte Nachhaltigkeitsziele zu taxieren und stetig weiter zu verbessern. Eine steigende Mindestquote von nachhaltigem Investment (Socially Responsible Investment – RSI) sollte staatlich festgeschrieben und durch die Versicherungsaufsicht geprüft werden. Die weitere Verpflichtung einer transparenten Darstellung in allen Versicherungskapitalanlageprodukten gegenüber Versicherungsnehmern, und als institutioneller Investor auch gegenüber der Wirtschaft, müsste staatlich festgeschrieben werden.

#### 4. Erster Meilenstein – Ein Versuch

Erstmals mit der Einführung des fünften Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung (bAV) wurde im Versicherungsrecht der Nachhaltigkeitsgedanke gesetzlich verankert. Seit dem 01.01.2002 können Pensionsfonds zur Zulassung in Deutschland gebracht werden. Neben der Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungs- sowie Pensionskasse der fünfte Weg einer steuer- und beitragsgeförderten Kapitalanlage über Arbeitgeber. Im Zusammenhang mit den Zulassungsbestimmungen von Pensionsfonds trat zum 30.06.2001<sup>6</sup> der § 115 VAG in Kraft, der in Absatz 4 folgendes beschreibt:

*» Der Pensionsfonds muss die Versorgungsberechtigten schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. «*

Zeitgleich trat zum 01.01.2002 das Deutsche Altersvermögensgesetz (AVmG) mit dem Titel »Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens« in Kraft. Begleitend zu Art. 7 AVmG wurde das »Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)« eingeführt. Dieses Gesetz trat bereits am 01. August 2001 in Kraft. Hier beschreibt der Paragraph 7 des AltZertG die Informationspflicht des Anbieters. Die weitere Novation des AltZertG zum VAG war, dass nunmehr für Altersvorsorgeverträge die unter dieses Gesetz fallen (Zulagen- und Basisrenten), in § 7 Abs. 4 eine jährlich schriftliche Informationspflicht gegeben ist. Der Wortlaut:

*» Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen ist [...] verpflichtet, den **Vertragspartnern jährlich schriftlich** über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen auch darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden. «*

Am 02. September 2005<sup>6</sup> wurde der § 115Abs. 4 VAG nach AltZertG angepasst. Der neue Wortlaut ist:

*» Der Pensionsfonds muss die Versorgungsberechtigten grundsätzlich schriftlich bei Vertragsabschluss sowie jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. «*

Im ersten Moment scheint der § 115 VAG und § 7 AltZertG ein staatliches Statement zu mehr Nachhaltigkeit im Anlagestock der Versicherungsbranche zu sein. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass in beiden Paragraphen die einschränkenden Adverbien »ob und wie« verankert wurden. In der Praxis bedeutet das, dass die Versicherungsbranche in ihren Produkten regelmäßig beschreibt, dass auf ethische, soziale und ökologische Belange keine Rücksicht genommen wird. Gravierend: Wenn das »ob« verneint wird, muss das »wie« nicht mehr beschrieben werden.

In einer Kommentierung des Bundeszentralamts für Steuern vom 08. Dezember 2010 wird diese Tatsache wie folgt umschrieben:

6) recht-in.de Ltd. & Co. KG, <http://www.recht-in.de>

» (21) Die Frage, welche Anlagen ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wird weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesmaterialien hinreichend konkretisiert. Der Begriff des "nachhaltigen Wirtschaftens" bietet hier ebenso wie diverse Indizes lediglich Anhaltspunkte. Da eine objektive Definition der Begriffe nicht möglich ist, beabsichtigt die Zertifizierungsstelle nicht, dem Anbieter eine Wertung vorzugeben. Soweit der Anbieter in der jährlichen Information seine Bewertungskriterien für den Vertragspartner transparent gestaltet und diese Einschätzung nicht evident sachwidrig erscheint, wird die Zertifizierungsstelle die entsprechende Darstellung in der jährlichen Information **nicht** beanstanden. Soweit eine Anlage in Fonds erfolgt, die die maßgeblichen Belange nach anbieterseitiger Bewertung schwerpunktmäßig berücksichtigt, **sollte** für den Vertragspartner auch ersichtlich sein, zu welchem Anteil dies gegeben ist. «

## 5. Kein Anspruch auf Transparenz

Wie intransparent die Regelungen nach VAG und AltZertG für den Versicherungsnehmer sind, zeigt die Betrachtung der Anspruchsgrundlage auf Auskunft und Rechtsfolgen bei Unterlassung.

Nach VAG, Anlage D [Information bei betrieblicher Altersversorgung], Abs. (2), c), bb) hat der Versicherungsnehmer nur das Recht auf Anfrage:

» die Erklärung über die Grundsätze der Anlagenpolitik gemäß § 115 Abs. 3 «

einzuholen. Die Lebensversicherer dürfen damit die Auskunft nach § 115 Abs. 4 verweigern. D.h. konkret:

- ⇒ wenn das »ob« einer ethischen, sozialen und/oder ökologischen Anlage verneint wird, besteht keine Auskunftspflicht des Versicherers darüber, warum die Belange der Nachhaltigkeit keine Berücksichtigung finden.
- ⇒ wenn das »ob« jedoch bejaht wird, besteht weiterhin keine Auskunftspflicht über das »wie«. Die Anlagenpolitik kann vom Versicherungsnehmer nicht hinterfragt werden. Die Auskünfte zum Anlagestock der Versicherungsbranche beruhen letztendlich auf Freiwilligkeit und können somit nicht überprüft werden. Der Anlagestock der Lebensversicherungsbranche ist vor jeglicher Einsichtnahme geschützt!

Die gängige Praxis dieser Tatsache zeigt sich bis zum heutigen Zeitpunkt bei allen Versicherern, auch bei den Lebensversicherern, die die Nachhaltigkeit und Transparenz propagieren (Vergleiche nachfolgend das Kapitel „Versicherer der Nachhaltigkeit“).

Nach AltZertG verhält es sich ähnlich. Ergänzend wurden Bußgeldvorschriften nach Paragraph 13 AltZertG festgelegt. So ist geregelt, dass sollten die nach § 7 Abs. 4 vertraglichen Pflichten, also auch die jährliche schriftliche Information über das *ob* und *wie* einer ethischen, sozialen und/oder ökologischen Kapitalanlage verletzt werden, diese Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Werden damit durch einen Lebensversicherer die vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

Nach telefonischer Auskunft der für das Bußgeldverfahren zuständigen Verwaltungsstelle, das Bundeszentralamt für Steuern, Zertifizierungsstelle für Altersversorgung, Frau Statetzni, bezieht sich das Bußgeldverfahren nach § 13 AltZertG nicht auf jede einzelne Ordnungswidrigkeit (also jeden

einzelnen Zulagen-, oder Basisvertrag), sondern das Bußgeldverfahren wird nur auf das jeweils erteilte Zertifikat eingeleitet. Ein Lebensversicherer, der nicht ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 4 AltZertG handelt, hat somit das Risiko eines Bußgeldbescheides in Höhe von 2.500,- Euro. Es spielt dabei keine Rolle, wie viel Zulagen-, oder Basisrentenverträge der Lebensversicherer über das Zertifikat veräußert hat.

## **6. Nachhaltigkeit im Anlagestock in der versicherungswirtschaftlichen Praxis**

So zeigt sich, dass die Versicherungsbranche noch keinen nennenswerten Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften im Sinne der Berücksichtigung von sozial-ökologischen Kriterien leistet. Am Beispiel eines ausgewählten Versicherers, der stellvertretend für die Versicherungsbranche stehen soll, wird die gängige Praxis ersichtlich.

Die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG beschreibt in ihrem Produkt bAV Direktgarant Premium unter »Vertraglich vereinbarte Versicherungsleistungen« zur Fondsanlage:

*» Im Interesse unserer Kunden legen wir Wert auf Sicherheit und auf langfristige nachhaltige Wertsteigerung. Eine spezielle Berücksichtigung ethischer, sozialer oder ökologischer Belange erfolgt dabei nicht. «*

Dass das Wort *nachhaltig* in diesem Zusammenhang Verwendung findet, ist besonders problematisch. Es zielt nur auf die ökonomische Wertsteigerung ab, welche mit allen Mitteln erreicht werden darf. Hier wird mit geschickter Wortwahl Greenwashing betrieben.

Bei einem zertifizierten Altersvorsorgeprodukt – Riesterförderung (Schicht 2) informiert die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG nach § 7 AltZertG wie folgt:

*» Im Interesse unseres Kunden legen wir Wert auf eine renditestarke Kapitalanlage. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlage berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind. «*

Weicher kann eine Aussage nicht gewaschen werden!

Mit diesen beiden, für die Versicherungsbranche sinnbildlichen Beispielen ist zu attestieren, dass die staatlichen Versuche für mehr Nachhaltigkeit im Anlagestock nicht Ziel führend sind, solange sie auf reine Freiwilligkeit beruhen. Die ausschließliche Schaffung von mehr Transparenz durch staatlich verordnete Informationsverpflichtung ist primär nicht dafür geeignet, im Anlagestock für mehr Nachhaltigkeit zu sorgen.

## **7. Eigeninitiativen des Finanzmarktes für mehr Nachhaltigkeit und Greenwashing**

Für die Finanzbranche gibt es auf unterschiedlichen Ebenen Leitlinien zu mehr Nachhaltigkeit und Transparenz. So zum Beispiel die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die Principles for Responsible Investment (PRI) der UNEP Finance Initiative.

Von der Versicherungsbranche wird die Zugehörigkeit zum European Sustainable and Responsible Investment Forum – Eurosif gesucht. Das Europäische Netzwerk der nachhaltigen Geldanlage wird in Deutschland vertreten durch das Forum Nachhaltige Geldanlage e.V. (FNG).



Das FNG hat lt. Internetauskunft (November 2012) mehr als 140 Firmen- und 20 Privat-Mitglieder. Lt. § 3 der FNG-Satzung kann jede natürliche und juristische Person mit Interesse an dem Themenfeld Nachhaltigkeit und Finanzdienstleistung Mitglied werden. Die einzige Verpflichtung von Mitgliedern nach § 6 der Satzung, ist die Begleichung des Jahres-Mitgliedsbeitrages.

So finden sich im Bereich « FNG-Mitglieder, Versicherung » drei Lebensversicherer wieder:

- Canada Life Assurance Europe Limited
- oeco capital Lebensversicherung AG
- Skandia Versicherung Management & Service GmbH

Mit der ungeprüften Aufnahme von Mitgliedern, ohne Bekenntnis dieser zu mehr Nachhaltigkeit, wird das FNG angreifbar und undurchsichtig. Denn alle Mitglieder haben lt. Satzung ein volles Stimmrecht. Es besteht die Gefahr, der Unterwanderung der FNG-Interessen durch Lobbyarbeit. Letztendlich darf es nicht nur um eine möglichst hohe Anzahl von Mitgliedern und hohen Mitgliedsbeiträgen gehen.

Das FNG ist in Deutschland zuständig für die Vergabe des Transparenzlogos. Das Europäische Transparenzlogo für Nachhaltigkeitsfonds wird an Unterzeichner des Europäischen Transparenz Kodex für Nachhaltigkeitsfonds verliehen. Seit Mai 2008 sorgt das Transparenzlogo für nachhaltige Publikumsfonds für mehr Transparenz im nachhaltigen Anlagemarkt. Es soll Anlegern die Möglichkeit geben, schnell und sicher festzustellen, ob und wo sie ausführliche Informationen über die nachhaltige Anlagestrategie eines Investmentprodukts finden.<sup>7</sup>

Die Grundsätze des Europäischen Transparenz Kodex lauten:

- Qualitätssicherung durch Transparenz
- Anleger sollen wissen, worin sie investieren
- Erhaltung des vielfältigen Spektrums nachhaltiger Geldanlage
- Keine Vorgabe ethischer Standards
- Keine Vorgabe zum Portfolio

Zu den Unterzeichnern des Transparenz Kodex zählen namhafte Nachhaltigkeitsvorreiter (Ökoleader) wie:

- GLS Gemeinschaftsbank eG, D-Bochum
- SAM Sustainable Asset Management, CH-Zürich
- Triodos Bank, D-Frankfurt
- Züricher Kantonalbank, CH-Zürich

Sie alle stellen auf,

Link: <http://www.forum-ng.org/de/transparenz/unterzeichner-des-transparenz-kodex.html>

für die dort benannten Fonds ihren umgesetzten Transparenz Kodex der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ganz im Gegensatz zu den Versicherern, die nur Mitglied des FNG e.V. sind. Ihr Anlagestock ist und bleibt ein Buch mit sieben Siegeln.

7) FNG, Forum Nachhaltige Geldanlage

Die Kritik am FNG ist, dass die Differenzierung zwischen einem einfachen Mitglied und den Unterzeichnern des Europäischen Transparenz Codes für den Verbraucher, für Versicherungsnehmer, nur sehr schwierig zu erkennen ist. Eine klare transparente Abgrenzung erfolgt nicht!

## 8. Versicherer der Nachhaltigkeit

### 8.1. Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.

Der Volkswohl Bund veröffentlichte am 22. September 2011 ein Positionspapier zur Nachhaltigkeit, mit dem Untertitel »Kapitalanlage nach sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien«. Es wird wie folgt beschrieben:

*» Insbesondere sieht sich der Volkswohl Bund bei seiner Kapitalanlagestrategie in der Pflicht. Die Kapitalanlage unterliegt bestimmten Nachhaltigkeitskriterien: „Bei der Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Investition spielen soziale, ethische und ökologische Kriterien eine große Rolle“, berichtet Dr. Joachim Maas. „Wer sein Geld mit Rüstung verdient oder die Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO nicht beachtet, bekommt von uns kein Geld.“ Als eine der ersten Lebensversicherer in Deutschland lässt die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. ihre Kapitalanlage regelmäßig durch eine Nachhaltigkeits-Ratingagentur, die imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovation mbH aus Hannover, überprüfen. «*

Für einen Versicherer ein überragendes Statement!

Dem steht gegenüber das die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G., lt. Pressemitteilung vom 27. September 2012, 13 neue Fonds im Rahmen ihrer Fondspolizen aufgenommen hat. Hierzu zählt u.a. der DWS Top Dividende. Dieser Fonds hat weder einen Best-in-class-Ansatz, noch einen Positiv-, wie Negativkatalog der Nachhaltigkeit. Lt. Factsheet der DWS Investment GmbH vom 31. Oktober 2012 gehören zum Portfolio Unternehmen wie die SKF Group oder Imperial Tobacco. SKF bezeichnet sich selbst als „geschätzter Partner der Nuklear-Industrie“ und bietet nach eigenen Angaben Produkte und Dienstleistungen eigens für diesen Sektor an.<sup>8</sup>

Auf telefonische Nachfrage bei der Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. wurden, vertreten durch Herrn Stefan Becker, Produktmanager für Fondsgebundene Renten- und Lebensversicherungen, folgende Aussagen getätigt:

- Der Volkswohl Bund versucht sich stetig weiter zu entwickeln.
- Das Positionspapier ist zur Zeit nur verifizierbar für den eigenen Anlagestock.
- Zur angebotenen Fondspalette gehört auch die Ökorenta AG.
- Ziel ist zukünftig Ausschlusskriterien zu definieren, die eine Fondsauswahl nach Nachhaltigkeitskriterien ermöglichen.

Damit ist der Volkswohl Bund auf einem guten Weg in ein nachhaltiges Anlageuniversum. Wichtig erscheint die Erkenntnis, dass das Positionspapier zur Nachhaltigkeit auf Entscheidungsebene weiterentwickelt wird. Die Gefahr reiner Marketing geprägter Aussagen und damit von Greenwashing sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch gegeben. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Volkswohl Bund zu seinem eigenen Positionspapier weiter entwickeln wird.

8) Von ethischen Maschinenpistolen und ökologischem Uranabbau – Kurzstudie über den Inhalt von Nachhaltigkeitsfonds



## 8.2. oeco capital

Die oeco capital beschreibt sich selbst als erster ökologischer Lebensversicherer Deutschlands. Sie ist lt. Satzung zu einer umweltfreundlichen Kapitalanlagepolitik verpflichtet. 1995 gegründet, ist sie heute eine 100 prozentige Tochter der Concordia Versicherung Holding AG. Das Unternehmen richtet sich in einem kontinuierlichen Prozess ökologisch aus. Dazu gehören Maßnahmen wie:

- Umweltmanagementsystem nach ISO 14.001 (seit 2006)
- EMAS-Zertifizierung seit 2008, mit Re-Audit 2011
- Umweltbeauftragter (Inhouse)
- Ökologischer Beirat
- Ehrenamtliches Engagement (Forum Nachhaltige Geldanlage e.V., B.A.U.M.)

Die Umweltleitlinie der oeco capital für Kapitalanlage und Unternehmensführung definiert sechs allgemeine Grundsätze, u.a. den Verzicht zur Spekulation mit Nahrungsmitteln über Warenterminbörsen.

Zum Anlagestock des Sicherungsvermögens werden Positiv-, wie Negativkriterien benannt. Diese sind:

### Positivkriterien

- Umweltfreundliche, regenerative Energiegewinnung
- Klimaschutz
- Effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie
- Technologien zur Verringerung bzw. Beseitigung von Schadstoffbelastungen und Lärm
- Naturgemäße Verfahren und Erzeugnisse im Gesundheitswesen und bei der Ernährung
- Umweltschonende Produktionsmethoden (Umsetzung umweltorientierter Forschung)
- Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzorganisationen
- Erstellung einer Ökobilanz oder eines Umweltberichts
- Einsatz von Umweltmanagementsystemen
- Abfallvermeidung und schonende Entsorgung
- Verringerung von Flächenverbrauch
- Rücksicht auf das globale Zusammenwirken für ökologisches Gleichgewicht
- Klar definierte Zuständigkeit im Unternehmen für Umwelt (Umweltbeauftragter o.ä.)
- Förderung „nachhaltigen Wirtschaftens“ mit den Kriterien Lokalität, Qualität, Beschränkung
- Chancengleichheit ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Religion und sexueller Orientierung
- Vorbildfunktion bei Führung und Mitbestimmung in der Arbeitsorganisation
- Ökologische Produktgestaltung
- Unternehmerische Initiative im Bereich Nachhaltigkeit

### Negativkriterien

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern

- Erzeugung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Erzeugung von Suchtmitteln
- Genmanipulation
- Ausbeuterische Kinderarbeit
- Tierversuche (über das unerlässliche Maß und auf für den Menschen lebenserhaltende Bereiche hinaus)
- Artwidrige Tierhaltung
- Verstöße gegen Umweltrecht und Naturschutzgesetz
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verstöße gegen internationale Konventionen / Protokolle zum Schutz der Umwelt
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätze, Energie)
- Störung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Giftmülltransporte und –exporte

Die Vielzahl der Kriterien spiegelt gleichzeitig einen Kritikpunkt wieder. Zwar ist das Unternehmen Mitglied im Forum Nachhaltige Geldanlage e.V. (FNG), führt jedoch nicht das Transparenz Logo. Bei der Vielzahl der Positiv-, wie Negativkriterien dürfte das Anlageuniversum der oeco capital sehr eingeschränkt sein. Auf Nachfrage, wie der Anlagestock investiert ist, erhält der Versicherungsnehmer keine Auskunft. Die oeco capital beruft sich auf ihren ökologischen Beirat, welcher die Anlagestrategie lt. Unternehmensaussage in ständiger Prüfung hat.

## 9. Fazit

Transparenz im Anlagestock kann bei keinem der 95 in 2012 zugelassenen Lebensversicherern festgestellt werden. Auch gibt es noch keine gesetzlichen Vorlagen, die etwas anderes bestimmen würden.

Spezialisierte Lebensversicherungen, wie die oeco capital, gehen konsequent den Weg der Nachhaltigkeit. Sie erkennen das Potential und Handeln entsprechend. Die Unternehmenskennzahlen, die ein überproportionales Wachstum erkennen lassen, bestätigen die Anlagephilosophie der oeco capital. Auch eine oeco capital hat Nachholbedarf im Bereich der Transparenz.

Die gesetzlichen Vorschriften für mehr Nachhaltigkeit im Anlagestock der Versicherungsbranche sind zahnlose Tiger. Weder gibt es eine Ziel führende Aufsicht, noch gibt es rationale Repressalien. Politischer Einfluss muss zukünftig einen ernsthafteren Ansatz haben.

Die freiwilligen Nachhaltigkeitsleitlinien der Finanzbranche sind ein guter Ansatz und bewegen den Finanzmarkt. Socially Responsible Investment (SRI) ist kein Nischenmarkt mehr und führt durch Ansätze wie Best-in/of-Class-Ansatz sowie Positiv-/Negativkriterien zu mehr Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt!

## Epilog

Greensurance®, Für Mensch und Umwelt ist der erste echte grüne Versicherungsanbieter im Privat- sowie Firmenkunden Kompositgeschäft. Über Green-Invest wird des Weiteren die grüne Kapitalanlage angeboten.

Greensurance® Green-Invest bietet nur grüne Kapitalanlagen nach eigenem Positiv- wie Negativkatalog an. Unsere Vorgaben sind:

- Europäischer Transparenzkodex für nachhaltige Puplicumsfonds
- United Nations Global Compact
- UNEP Finance Initiative
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- International Labour Organisation

Bevor ein Produkt über Greensurance® Green-Invest angeboten wird, werden die Emittenten durch Fragenkatalog aufgefordert, die Greensurance® Green-Invest-Leitlinien zu beantworten.

Die beantworteten Leitlinien händigen wir dem investierenden Kunden / Versicherungsnehmer aus.

Greensurance® handelt zu 100 Prozent transparent!

**Anlage**

## Verzeichnis über Abkürzungen

	Begrifflichkeit	Deutsche Bedeutung
<b>AltZertG</b>	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	
<b>AVmG</b>	Altersvermögensgesetz	
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
<b>bAV</b>	Betriebliche Altersversorgung	
<b>EMAS</b>	Eco Management and Audit Scheme	Gemeinschaftssystem der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
<b>Eurosif</b>	European Sustainable Investment Forum	Europäisches Nachhaltigkeits Investment Forum
<b>FNG</b>	Forum Nachhaltige Geldanlage e.V.	
<b>GDV</b>	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	
<b>ILO</b>	International Labour Organisation	Internationale Arbeitsorganisation
<b>ISO</b>	International Standards Organisation	Internationale Organisation für Normung
<b>PRI</b>	Principles for Responsible Investment	Prinzipien für verantwortliches Investment
<b>RSI</b>	Responsible Sustainable Investment	Ethisches Investment
<b>SRI</b>	Socially Responsible Investment	Gesellschaftlich verantwortliche Kapitalanlage
<b>UNEP</b>	United Nations Environment Programme	Umweltprogramm der Vereinten Nationen
<b>VAG</b>	Versicherungsaufsichtsgesetz	